



Telefon 062 / 739 55 20  
Telefax 062 / 739 55 21  
kanzlei@uerkheim.ch  
www.uerkheim.ch

**Revision der Gemeindeordnung Uerkheim**  
**Auflistung aktuelle und neue Bestimmungen inklusive Bemerkungen**

§	Aktuell	Neu	Bemerkungen
3, lit. d  und  4, lit. a  und  13	<p>Die Organe der Gemeinde Uerkheim sind der Gemeindeammann</p> <p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die folgenden Wahlen an der Urne vor: die Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeammann und den Vizeammann</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern: Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Die Organe der Gemeinde Uerkheim sind der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin</p> <p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die folgenden Wahlen an der Urne vor: die Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin und den Vizepräsident/Vizepräsidentin</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern: Gemeindepräsident/-in, Vizepräsident/-in und drei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Der Kanton Aargau ist einer der letzten Kantone in der Schweiz, welcher noch die Bezeichnungen "Gemeindeammann/Frau Gemeindeammann" und "Vizeammann/Frau Vizeammann" verwendet. Man kann davon ausgehen, dass in absehbarer Zeit eine solche Anpassung auf Gemeindepräsident-/in bzw. Vizepräsident-/in auch im Kanton Aargau vorgenommen wird und in den jeweils übergeordneten Rechten diese Begriffe zur Anwendung gelangen. Damit nicht bereits nach wenigen Jahren wieder eine "veraltete" Bezeichnung in der Gemeindeordnung verankert ist, sollen diese Begriffe im Zuge der Revision sogleich angepasst werden.</p>
3, lit. e	<p>Die Organe der Gemeinde Uerkheim sind Die an der Urne gewählten Kommissionen und die <b>Schulpflege</b></p>	<p>Die Organe der Gemeinde Uerkheim sind Die an der Urne gewählten Kommissionen</p>	<p>Seit dem 01.01.2022 übernimmt der Gemeinderat die strategische und finanzielle Führung der Schule. Die Schulpflegen im Kanton Aargau wurden abgeschafft.</p>
4, lit. b	<p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die folgenden Wahlen an der Urne vor: b) die Mitglieder der <b>Schulpflege</b></p>	<p>Lit. b ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Siehe vorstehende Bemerkung bezüglich Abschaffung der Schulpflegen.</p>

5	Nicht abschliessend gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von <b>einem Zehntel der Stimmberechtigten</b> innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.	Es wird keine Reduktion/Erhöhung erwünscht. Es gilt lediglich die Formulierung 1 Zehntel auf 10 % anzupassen, um die Terminologie derjenigen des Gemeindegesetz des Kantons Aargau anzugleichen.	Gem. § 31 GG darf Zahl der erforderlichen Unterschriften bis zu 25 % erhöht bzw. bis zu 5 % reduziert werden. Die Aufgaben und zusätzlichen Befugnisse des Gemeinderates haben sich im Grundsatz in den letzten Jahren als nicht notwendig erwiesen. Die Anforderungen an 1/10 der notwendigen Unterschriften für ein Referendum sind ausreichend. Die Referendumsmöglichkeit soll nicht erschwert werden. Beibehaltung Status-Quo mit redaktioneller Anpassung von 1 Zehntel auf 10 %.
8	Durch begründetes schriftliches Begehren kann <b>ein Zehntel der Stimmberechtigten</b> die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.	Es wird keine Reduktion/Erhöhung erwünscht. Es gilt lediglich die Formulierung 1 Zehntel auf 10 % anzupassen, um die Terminologie derjenigen des Gemeindegesetz des Kantons Aargau anzugleichen.	Gem. § 22 GG kann Zahl der erforderlichen Unterschriften bis auf 5 % der Stimmberechtigten reduziert werden.  Auf eine Anpassung wird verzichtet, da dies in den vergangenen Jahren nie zur Anwendung gekommen ist und somit kein Anpassungsbedarf erkennbar ist.
12	Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens <b>einen Fünftel der Stimmberechtigten</b> ausmacht.	Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20 % der Stimmberechtigten ausmacht. Es gilt die Formulierung 1 Fünftel auf 20 % anzupassen, um die Terminologie derjenigen des Gemeindegesetz des Kantons Aargau anzugleichen.	Änderung der Schreibweise auf Prozent, da im Gemeindegesetz ebenfalls von Prozenten die Rede ist. Eine Erhöhung oder Reduktion ist bei diesem Paragraphen keine erlaubt.
14, lit. a	Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Erwerbspreis oder Tauschwert bis zum Betrag von CHF 400'000.00 pro Einzelfall.	Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Erwerbspreis oder Tauschwert bis zum Betrag von CHF 600'000.00 pro Einzelfall.	Die Kompetenzsumme ist seit 2005 unverändert geblieben. Inzwischen sind die Preise für Land um ein Mehrfaches gestiegen, so dass der Gemeinderat mit den bisherigen Kompetenzsummen nicht mehr in der Lage ist, Land ohne Gemeindeversammlungsbeschluss zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Anpassung der Summe um 2/3, resp. 66,6 % drängt sich auf.

14, lit. g	Kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen, etc.	Begründung, Verlängerung und Aufhebung von Baurechtsverträgen und Dienstbarkeiten bis zum Betrag von CHF 100'000.00 pro Einzelfall.	Es gilt eine klare Regelung herbeizuführen. Bis anhin war aufgrund der ungenauen Formulieren nicht klar, in wie weit die Kompetenz des Gemeinderates für den Abschluss und die Aufhebung von Baurechtsverträgen ausreicht. Mit der Anpassung wird die Kompetenzerteilung auch gegenüber dem Grundbuch klar und transparent ausgewiesen.
14, lit. h <b>NEU</b>	Bis anhin keine Regelung	Kostenlose Übernahme ausgebauter Privatstrassen in das Eigentum der Einwohnergemeinde.	Klare Regelung bei kostenloser Übernahme von vollständig ausgebauter Privatstrassen ins Gemeindeeigentum (ausgebaut – inkl. Deckbelag und Beleuchtung)
14, lit. i. <b>NEU</b>	Bis anhin spezielle Erwähnung Verweis auf § 20, neu § 19 Publikation	Festlegung des amtlichen Publikationsorgan	Mit der Befugniserteilung zur Wahl des amtlichen Publikationsorgans an den Gemeinderat wird vermieden, dass sollte sich z. Bsp. mit der Gratiszeitung Landanzeiger (aktuelles Publikationsorgan) eine Änderung oder ein Wegfall ergeben, der Gemeinderat ohne Änderung der Gemeindeordnung ein alternatives Publikationsorgan bezeichnen kann. Der Gemeinderat hat nach def. Bestätigung der revidieren Gemeindeordnung einen Beschluss über das Publikationsorgan zu erlassen und die Bevölkerung entsprechend zu orientieren.

<p><b>14, lit. j. NEU</b></p>	<p>Bis anhin keine Regelung</p>	<p>Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.</p>	<p>Gemäss § 25 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) können die Gemeinden in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Integration eine Kommission einsetzen (§ 23 Abs. 1).</p> <p>In den vergangenen Jahren wurde der gemeinderätliche Antrag nie abgelehnt. Diese Tatsache und der vorliegende Fakt, dass gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidungsgewalt abschliessend bei der kantonalen und eidgenössischen Prüfstelle liegt sowie auch der Aspekt der Beschleunigung des Verfahrens sprechen für eine Übertragung der Zuständigkeit an den Gemeinderat. Aus politischer Sicht ist der Akt der Zusicherung für die Stimmberechtigten ein wichtiges politisches Recht. Dies könnte grundsätzlich als «Demokratie-Abbau» ausgelegt werden. Da aber die Entscheidungsgewalt schlussendlich und durch die stets bestehende Beschwerdemöglichkeit beim Regierungsrat faktisch beim Gemeindeorgan «Gemeindeversammlung» nicht mehr gegeben ist, und auch auf kantonaler Ebene mit einer laufenden Anhörung zur Änderung des Gesetzes über das Bürgerrecht im Kanton Aargau (KBüG) die definitive Übertragung der Bewilligungserteilung an den Gemeinderat angedacht ist, macht es Sinn im vorliegenden Fall eine Anpassung im Sinne der Kompetenzzerteilung an den Gemeinderat vorzunehmen.</p> <p>Das Einbürgerungsverfahren ist zu einem reinen Verwaltungsakt geworden. Die Rahmenbedingungen sind klarer umschrieben und vereinheitlicht (Vorgabe Staatskundetest, Sprachnachweis, usw.). Jedes Einbürgerungsgesuch wird veröffentlicht und jedermann hat die Gelegenheit, während 30 Tagen Einwände gegen das Gesuch vorzubringen. Die Einflussnahme des Souveräns ist somit an dieser Stelle, sprich während des Verfahrensablauf und nicht erst am Schluss bei einer Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung in erweitertem Masse gegeben.</p>
---------------------------------------	---------------------------------	--	--

15	<p>Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden <b>Schulpflege und Kommissionen</b> werden wie folgt festgelegt:</p> <p><b>a) Schulpflege; 3 Mitglieder</b></p> <p>b) Finanzkommission; <b>5 Mitglieder</b></p> <p>c) Steuerkommission; Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder richtet sich nach dem Steuergesetz (gegenwärtig: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied)</p> <p>d) Stimmenzähler, 2 Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder, Bei Bedarf kann das Wahlbüro in eigener Kompetenz Gehilfen zu Mitarbeit zuziehen.</p>	<p>Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Finanzkommission; 5 Mitglieder</p> <p>b) Steuerkommission; Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder richtet sich nach dem im Steuergesetz festgehaltenen Minimalbestand (gegenwärtig: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied)</p> <p>c) Stimmenzähler, 2 Mitglieder, 1 Ersatzmitglied, Bei Bedarf kann das Wahlbüro in eigener Kompetenz Helferinnen und Helfer zu Mitarbeit zuziehen.</p>	<p>Wie vorstehend bereits festgehalten, wurden die Schulpflegen abgeschafft, weshalb auch unter diesem Passus auf diese zu verzichten ist.</p> <p>In Rücksprache mit der Finanzkommission spricht sich der Gemeinderat für eine Beibehaltung der bisherigen 5 Finanzkommissionsmitglieder aus, da daraus die anfallenden Prüfarbeiten auf mehrere Schultern verteilt werden und Ausfälle besser kompensiert werden können. Zudem wird festgestellt, dass das Interesse für die Übernahme von politischen Ämtern im Dorf wieder gestiegen ist und diese ohne grössere Probleme besetzt werden können. Der Beibehalt der Kommissionsgrösse trägt auch dazu bei, das Prüfbelange differenzierter, sprich aus mehreren Blickwinkeln betrachtet und beurteilt werden. Dies bringt im Sinne des Controllings ein weiterer Mehrwert für die Gemeinde. Ebenfalls darf festgehalten werden, dass aus dem Gremium der Finanzkommission immer wieder Gemeinderatsmitglieder gewonnen werden konnten und eine Kommissionsgrösse von 5 Mitgliedern auch diesbezüglich als weiterhin angebracht und gewinnbringend erscheint. Die marginalen Kosteneinsparungen stehen dazu in keinem Verhältnis.</p> <p>Das Wahlbüro soll neu wie folgt organisiert sein: 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied. Dies aufgrund dessen, dass der Passus weiterhin übernommen werden soll, dass das Wahlbüro in eigener Kompetenz Helferinnen und Helfer zur Mitarbeit zuziehen können.</p> <p>Auf die Wahl einer gemeinsamen Steuerkommission mit Bottenwil und Wiliberg wird vorläufig verzichtet. Dies, da daraus resultierend kein Mehrwert für die Gemeinden erreicht wird, und somit auch die Anpassung aller Gemeindeordnung der beteiligten Gemeinden nötig wäre.</p>
16	<p><b>Die Schulpflege und die Kommissionen</b> konstituieren sich selbst.</p>	<p>Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p>	<p>Die Schulpflegen sind wiederum ersatzlos zu streichen.</p>

17	Als Behörde für das Volksschulwesen besteht in jeder Gemeinde eine <b>Schulpflege</b> . Sie ist verantwortlich für die Führung des Kindergartens und der Volksschule.	Nichts aufzuführen.	Dieser Passus hebt sich aufgrund der abgeschafften Schulpflegen ebenfalls auf.
18	Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben: a) Stellungnahme zum <b>Voranschlag</b> b) Prüfung der Gemeinde- und <b>Ortsbürgergemeinderechnung</b> c) Prüfung der Abrechnungen über die Verwendung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredite	Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben: a) Stellungnahme zum Budget b) Prüfung der Gemeinderechnung c) Prüfung der Abrechnungen über die Verwendung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredite <b>d) Prüfung der Gemeindeversammlungsprotokolle</b>	Die Begriffe sind nach HRM2 anzupassen. Die Ortsbürgergemeinde wurde mit der Einwohnergemeinde zusammengelegt, sodass diese nicht mehr separat erwähnt werden müssen. Es macht Sinn, sogleich auch die Prüfung des GV-Protokolls mitaufzunehmen, da sich dies in den letzten Jahren so bewährt hat.
20	Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im offiziellen Publikationsorgan, zurzeit im <b>Landanzeiger</b> , der Gemeinde. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Publikation.	Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in einem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan (Verweis auf § 14 lit. i.) und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau	Gemäss DVI sind folgende Formulierungen zulässig: - Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einem regionalen, lokalen oder kommunalen Mitteilungsblatt oder Anzeiger (zurzeit [Name des Publikationsorgans]). - Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in einem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau.  Vorläufig ist auf einen Wechsel zu verzichten. Der Landanzeiger ist etabliert.